2018-04-13

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/061/2018/III-61**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.04.2018				
Ortschaftsrat Mosigkau	öffentlich	23.04.2018	Zur Information			
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	03.05.2018	Zur Information			
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	24.05.2018	Zur Information			

Titel:
Zulassung eines Betriebes für Masthähnchenproduktion in Dessau-Mosigkau

Beschluss:
Der Absicht, den Bauantrag (Az: B/0477/17/532) zur Errichtung eines Hähnchenmastbetriebes für 28.500 Tiere auf dem Gelände der ehemaligen Brüterei im Stadtbezirk Mosigkau, Erich-Weinert-Straße 28c, zu genehmigen, wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 4 Abs. 6 Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]

Finanzbedarf/Finanzierung:
Keiner.

Zusammenfassung/Fazit:
Keiner.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

Anlage 1:
Der Antragsteller plant, einen Stall einer ehemaligen Brüterei in der Erich-Weinert-Straße (siehe Anlage 2) für die Produktion von Masthähnchen umzunutzen.
Pro Mastzyklus sollen 28.500 Tiere gehalten werden (siehe Anlage 3)

Das Vorhaben ist im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig. Der geplante Betrieb zählt zu den im Außenbereich grundsätzlich zulässigen gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die beteiligten Ämter und Behörden haben zudem festgestellt, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Erschließung ist gesichert.
Die Voraussetzungen zur Zulassung sind somit erfüllt.

Durch den Antragsteller wurde mit dem Immissionsgutachten (siehe Anlage 4). nachgewiesen, dass bei Haltung der angegebenen Anzahl der Tiere keine weiteren Beeinträchtigungen für die unmittelbare Umgebung (Kleingärten und Wohngebäude) zu erwarten sind.

Anlagen:
Anlage 2 zur BV 061-2018-III-61 – Flurkarte
Anlage 3 zur BV 061-2018-III-61 – Nutzungskonzept
Anlage 4 zur BV 061-2018-III-61 – Immissionsgutachten